

**Satzung über die Benutzung der Unterkünfte für Flüchtlinge in der Stadt Minden und über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Unterkünfte vom 15.12.2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S.712), zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV.NRW S. 1150) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden in ihrer Sitzung am 14.12.17 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

(1) Die Stadt Minden (kurz: Stadt) unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

- a) von Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG NW) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) und von Personen nach § 2 der Verordnung zur Regelung des Wohnsitzes für anerkannte Flüchtlinge und Inhaber\*innen bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel nach dem Aufenthalts gesetz (Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung - AWoV) vom 15.11.2016 (GV.NRW S. 971) in den jeweils geltenden Fassungen,
- b) von Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,

Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen - nachfolgend Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

**§ 2 Unterkünfte**

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der\*die Bürgermeister\*in. Der\*Die Bürgermeister\*in kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.
- (2) Als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung gelten auch Wohnungen und Zimmer in Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zu gewiesen wurden, selbst wenn diese keine Unterkunft im Sinne des Absatz 1 darstellen.

**§ 3 Benutzungsverhältnis**

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Die Unterkünfte werden von der Stadt möbliert. Das Mobiliar gehört zum Inventar der jeweiligen Unterkunft und steht im Eigentum der Stadt. Es darf nicht ohne Rücksprache mit der Stadt entfernt werden. Es darf von den Benutzer\*innen kein eigenes Mobiliar in die Unterkünfte eingebracht werden. Selbst eingebrachtes Mobiliar und Gegenstände sind zu entfernen bzw. zurückzubauen.
- (4) Der\*Die Bürgermeister\*in erlässt für die Gemeinschaftsunterkünfte eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt. Im Rahmen der Benutzung angemieteter Wohnungen gilt die jeweilige Hausordnung der Vermietenden.
- (5) Die Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung. Den Benutzer\*innen kann jederzeit das Recht zur Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden.

Dies gilt insbesondere

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
- c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte,
- d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll,
- e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist,
- f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen,
- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder

- h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.
- (6) Die Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin. Beauftragte des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin sind berechtigt zur Wahrnehmung dieser Aufgaben die Räume der Unterkünfte nach Ankündigung zu betreten. Gründe für das Betreten können routinemäßige Begehungen zur Kontrolle der Wohnsituation, anlassbezogene Kontrollen auf Grund von Beschwerden oder notwendigen Reparaturen und die Unterbringung weiterer Personen im entsprechenden Wohnraum sein. Das Betretungsrecht bei Gefahr in Verzug bleibt hiervon unberührt.

## **§ 4 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner**

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Der tatsächlichen Benutzung steht das Recht der Benutzung gleich.
- (2) Gebührenschuldner sind die Benutzer\*innen der Unterkünfte. Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind Flüchtlinge und Geduldete, solange sie die zugewiesene Unterkunft als Sachleistung nach dem AsylbLG erhalten.
- (3) Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner\*innen, soweit diese Personen diese Unterkunft nicht nur im Rahmen einer Zweckgemeinschaft bzw. Wohngemeinschaft teilen.

## **§ 5 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

- (1) Die Stadt legt für jede Unterkunft eine Sollbelegung fest.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten ist bei den Gemeinschaftsunterkünften die Wohnfläche. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBI. I S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung. Jedem Quadratmeter zugewiesener Fläche zur alleinigen Nutzung wird ein Anteil an der Gemeinschaftsfläche hinzugerechnet. Dieser wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsflächen durch die gesamten allen Personen in dieser Unterkunft zur Verfügung stehenden Wohnflächen zur alleinigen Nutzung, multipliziert mit der jeweils zugewiesenen Wohnfläche zur alleinigen Nutzung, ermittelt.
- (3) Bei den von der Stadt angemieteten Wohnungen zur Unterbringung von Flüchtlingen gilt als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr die Wohnfläche. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBI. I S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung.
- a) Werden Personen aufgrund ihrer familiären Zugehörigkeit oder aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Einstands- oder Wirtschaftsgemeinschaft einer Unterkunft zugewiesen wird der Berechnung, unabhängig von der Sollbe-

legung, die gesamte auf die Anzahl der Familienmitglieder entfallende Wohnfläche zugrunde gelegt.

- b) Bei Einzelpersonen wird die Wohnfläche durch die von der Stadt festgesetzte Sollbelegung für die jeweilige Unterkunft dividiert. Berechnungsgrundlage ist dann eine durchschnittliche Sollwohnfläche.
- (4) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten, Verwaltungskosten, Kosten von Klein- und Schönheitsreparaturen und Möblierungspauschale beträgt je qm Wohnfläche und Kalendermonat für die
- |  |             |
|--|-------------|
| - von der Stadt für Flüchtlinge angemieteten Wohnungen | 17,68 Euro, |
| - Gemeinschaftsunterkunft ehemalige Grundschule Leteln | 11,08 Euro, |
| - Gemeinschaftsunterkunft ehem. Hafenschule            | 9,73 Euro.  |

Sofern es in der Gemeinschaftsunterkunft keine Möglichkeit zur Selbstverpflegung gibt, erfolgt eine Vollverpflegung (Frühstück, warmes Mittagessen, Abendessen, jeweils inkl. Mineralwasser).

Die Gebühr für die Vollverpflegung orientiert sich unabhängig von einem tatsächlichen Leistungsbezug nach dem SGB II oder SGB XII an den Regelbedarfsstufen nach § 20 SGB II und § 28 SGB XII i. V. m. mit der Anlage zu § 28 SGB XII und beträgt pro Tag und pro verpflegtem\*r Bewohner\*in ein 1/30 des im jeweils geltendem Regelbedarf enthaltenen Anteils für Nahrungsmittel (Abteilung 1: Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, lfd. Nr. 1 Nahrungsmittel einschließlich Milch; EVS-Code 0110 000).

- (5) Werden nach Inkrafttreten dieser Satzung neue Unterkünfte in den Bestand aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

## **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden für zurückliegende Zeiträume ein Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids, für zukünftige Zeiträume in Höhe einer Monatsgebühr jeweils monatlich im Voraus zum dritten Werktag eines jeden Monats zur Zahlung fällig und sind an die Finanzbuchhaltung zu entrichten.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch den\*die Hausmeister\*in. Es erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Beginnt oder endet die Unterbringung im Verlauf eines Monats, wird die Benutzungsgebühr taggenau für jeden Monat berechnet.

- (3) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenzahlung nach den Absätzen 1 und 2.

## **§ 7 Rückgabe der Unterkunft**

- (1) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind die Unterkunft und die überlassenen Abstell- bzw. Nebenräume vollständig geräumt und besenrein zu übergeben. Alle Schlüssel (auch die eventuell widerrechtlich angefertigten) sind den Beauftragten des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin auszuhändigen.
- (2) Kommt der Nutzer/die Nutzerin dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt die Unterkunft auf Kosten der Eingewiesenen räumen. Dabei hat die Stadt nur die Verpflichtung, solche Gegenstände zu verwahren, die nach ihrer Einschätzung noch einen besonderen Wert haben und deshalb gegebenenfalls auch von ihr zur Deckung der entstehenden Kosten noch verwertet werden können.
- (3) Die Stadt haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust der von ihr verwahrten oder in Verwahrung gegebenen Gegenstände.
- (4) Eine Verpflichtung zur Verwahrung für Gegenstände von Wert besteht grundsätzlich nur für einen Zeitraum von 4 Wochen. Danach können die Gegenstände nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalens zur Deckung rückständiger Gebühren und Kosten verwertet werden.
- (5) Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft und die Verwahrung von Gegenständen werden durch Bescheid gegen die zahlungspflichtigen Personen festgesetzt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.1.2018 in Kraft.

### **Anmerkung:**

Öffentlich bekanntgemacht am 19.12.2017.

**Änderungen:**

Satzung vom betroffene Vorschriften veröffentlicht am in Kraft ab

---

28.09.18	§ 4	03.10.18	04.10.18
22.02.21	§ 4	27.02.21	01.03.21
05.07.22	§ 4	08.07.22	01.06.22
08.11.22	§ 4	14.11.22	01.01.23
15.11.23	§§ 1, 2, 3, 4, 5, 6	20.11.23	01.01.24
16.12.25	§§ 3, 5, 7, 8	20.12.25	01.01.26